

„Problemanrechte“ oder:

Die Haftung des Rechtsanwalts im VA-Verfahren

Klaus Weil, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Marburg
Arndt Voucko-Glockner Dipl.-Vw., Rentenberater, Karlsruhe

Darmstädter Kreis, Mainz, 12.07.2024

Auszugleichende Anrechte

Welche Anrechte sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen?

- In- und ausländische Anrechte
- Anrechte = Anwartschaften + laufende Leistungen
- Ehezeitbezogene Anrechte erworben durch (eigene) Arbeit und/oder eigenes Vermögen
- Anrechte, die zur Absicherung der Risiken Alter und Invalidität dienen
 - Absicherung Hinterbliebenenversorgung? Auszugleichen, wenn nicht isoliert zugesagt (BGH FamRZ 1992, 156, 166)
- Grundsätzliche **Renten**anrechte mit Ausnahme § 2 II Nr. 3 HS 2
 - Betriebliche **Kapital**anrechte und AltZertG-Anrechte

AZÜ-Anrechte

Ausländische, Zwischen- und Überstaatliche Anrechte

Auskünfte / Angaben gem. § 5 I und III

Ehezeitanteilsberechnung gem. § 5 I wird durch die **ausländischen** VersTräg im Regelfall **nicht** vorgenommen (Ausnahmen SVB, Österreich,

Ehegatten können i.d.R. nur Vers.-Verlauf beschaffen (§ 4 Auskunftspflicht)
Rechnen muss i.d.R. das Gericht (lassen)

Aufklärung der Werte gem. § 5 von Amts wegen gem. § 26 FamFG (Ermittlung von Amts wegen), § 224 IV FamFG (Benennung in der Begründung)

- Für Sperrklausel-Prüfung § 19 III (BGH FamRZ 2021, 1280)
- Falls eine Abfindung gem. §§ 23 , 24 geltend gemacht wird (Anrecht verfestigt? BGH a.a.O.)

AZÜ-Anrechte

Auszug aus dem individuellen Konto
Extrait du compte individuel
Estratto del conto individuale

[Empty box]

Schweizerische Ausgleichskasse
Caisse suisse de compensation
Cassa svizzera di compensazione

✓ 1973 ✓

Kassen-Nr No caisse No cassa	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine : 207						Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
	1	2	3	4	5	6	
40	47720	1		11-12	2013	34,440	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
40	47720	1		01-12	2014	153,669	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
40	47720	1		01-12	2015	179,289	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
40	47720	1		01-12	2016	221,904	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
40	47720	1		01-12	2017	167,876	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
40	47720	1		01-12	2018	186,546	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
40	47720	1		01-12	2019	201,366	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
40	47720	1		01-12	2020	206,832	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
40	47720	1		01-12	2021	187,808	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL
							Genf, den 20.06.2023
						Total :	1,539,730

1 Abrechnungsnummer 3 Teil Betreuungsgutschrift 5 Beitragsjahr
 Numéro d'affilié Part bonif. d'assistance Année cotis.
 Numero di affiliato Parte accrediti assistenza Anno contrib.

Beachten Sie das beigelegte Merkblatt
 Voir le memento annexé
 Vedasi il promemoria allegato

Seite 1

AZÜ-Anrechte

Auskünfte / Angaben gem. § 5 I und III

(A)ZÜ- Ehezeitanteilsberechnung

durch überstaatliche Institutionen:

i.d.R. ja, zum Beispiel EPA, ...

Nach der VO erwirbt der Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß Artikel 7 (Anlage 3), und zwar in der Regel nach zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren. Das Ruhegehalt besteht dabei in einem Prozentsatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Dieser Prozentsatz beträgt gemäß Artikel 10 VO (Anlage 3) linear jährlich 2%. Der Anspruch auf das Ruhegehalt entsteht mit Vollendung des 60. Lebensjahres (Artikel 8 VO, Anlage 3). Bereits mit dem 50. Lebensjahr kann ein aus dem Dienst ausgeschiedener Beamter die Zahlung eines vorzeitigen (gekürzten) Ruhegehalts gemäß Artikel 8 VO beantragen. Bei weniger als 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren hat der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst einen Anspruch auf Abgangsgeld (Artikel 11 VO, Anlage 3). Ruhegehaltsansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.

Zum fiktiven monatlichen Ruhegehaltsanspruch unserer Bediensteten kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

a) Beamtin des Europäischen Patentamts seit 1. Februar 2002

b) in die Ehezeit fallende anrechnungsfähige Dienstzeit
17 Jahre 2 Monate
(Teilzeitbeschäftigung wurde berücksichtigt)

c) Besoldungsgruppe/Dienstaltersstufe: G13/1

d) Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs

- Grundgehalt
2% von EUR 14.191,91 x 17,1667 Jahre = EUR 4.872,57
- abzüglich Beitrag zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung
3,75% von EUR 4.872,57 = EUR 182,72
- Auszahlungsbetrag (12 Zahlungen/Jahr) = EUR 4.689,85
- Das EPA garantiert eine Mindestpension in Höhe von 4% des Referenzgehaltes G01/4 (derzeit EUR 3.781,48). Diese kommt zur Auszahlung, wenn zum Zeitpunkt der Pensionierung des Beamten das eigene Ruhegehalt geringer ist als die Mindestpension.
4% von EUR 3.781,48 x 17,1667 Jahre = EUR 2.596,62
abzüglich 3,75% von EUR 2.596,62 = EUR 97,37
Auszahlungsbetrag (12 Zahlungen/Jahr) = EUR 2.499,25

Auszugleichende Anrechte

Welche Anrechte sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen?

- Ausländische betriebliche Kapitalanrechte ? / Ratenzahlung?

Foyer

**Supplementary Pension Scheme of
FERRERO TRADING LUX S.A.
Status on 31/12/2019**

Your data

Member :	Date started work :	01/09/2003
National identification no. :	Membership date :	01/09/2003
Policy number :	Rights acquisition date :	17/10/1994
Scheme number :	End of policy date :	01/05/2031
Employer's retirement contribution 01/01/2019 - 31/12/2019 :		15 610,67 EUR

Vested rights from employer's contribution - Vested reserves : EUR 214.061,09

Investment vehicle	Vested reserves	Vested benefits
Guaranteed gross rate of 3,25 %	214 061,09 EUR	307 580,23 EUR

Vested reserves : Savings accumulated by the premiums paid under the Supplementary Pension Scheme.
Vested benefits : Projected amount of reserves at the end of the policy.

Created at Leudelange, June 5th, 2020

FOYER VIE S.A.



Auszugleichende Anrechte

Versorgungsausgleichssache
Auskunft über Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung

Name	Vorname Jürgen
Geburtsdatum 1.1962	Versicherungsnummer

Aktenzeichen des Gerichts
Anfrage vom 17.07.2021

1. Bezeichnung und Anschrift des Versorgungsträgers

Gothaer Lebensversicherung AG, 50598 Köln

2. Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung

Diese Auskunft betrifft folgendes Anrecht: Kapital

3. Unverfallbarkeit

Die Versorgungsanwartschaft ist bereits unverfallbar:

Ja

Nein. Das Arbeitsverhältnis muss bis _____ andauern, damit Unverfallbarkeit eintritt.

Die Versorgung ist endgehaltsbezogen: Ja. Nein.

4. Berechneter Ehezeitanteil

Wert 13.300,00	Bezugsgröße Deckungskapital
-------------------	--------------------------------

5. Vorschlag für den Ausgleichswert

Wert 6.500,00	Bezugsgröße Deckungskapital
------------------	--------------------------------

Dieser Wert enthält einen Kostenabzug der internen Teilung (§ 13 Vers AusglG). Die Kosten der Teilung betragen insgesamt 300,00 EUR (Wert für beide Ehegatten) und sind bei der Berechnung des genannten Ausgleichswertes bereits zur Hälfte abgezogen worden.

Auszugleichende Anrechte

EINGEGANGEN

13. Feb. 2019

Familien-sache:
Ihre Zeichen: avg-vg
Rentenversicherung Nr. 651 , 651 651

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.12.2018. Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihnen erst heute antworten.

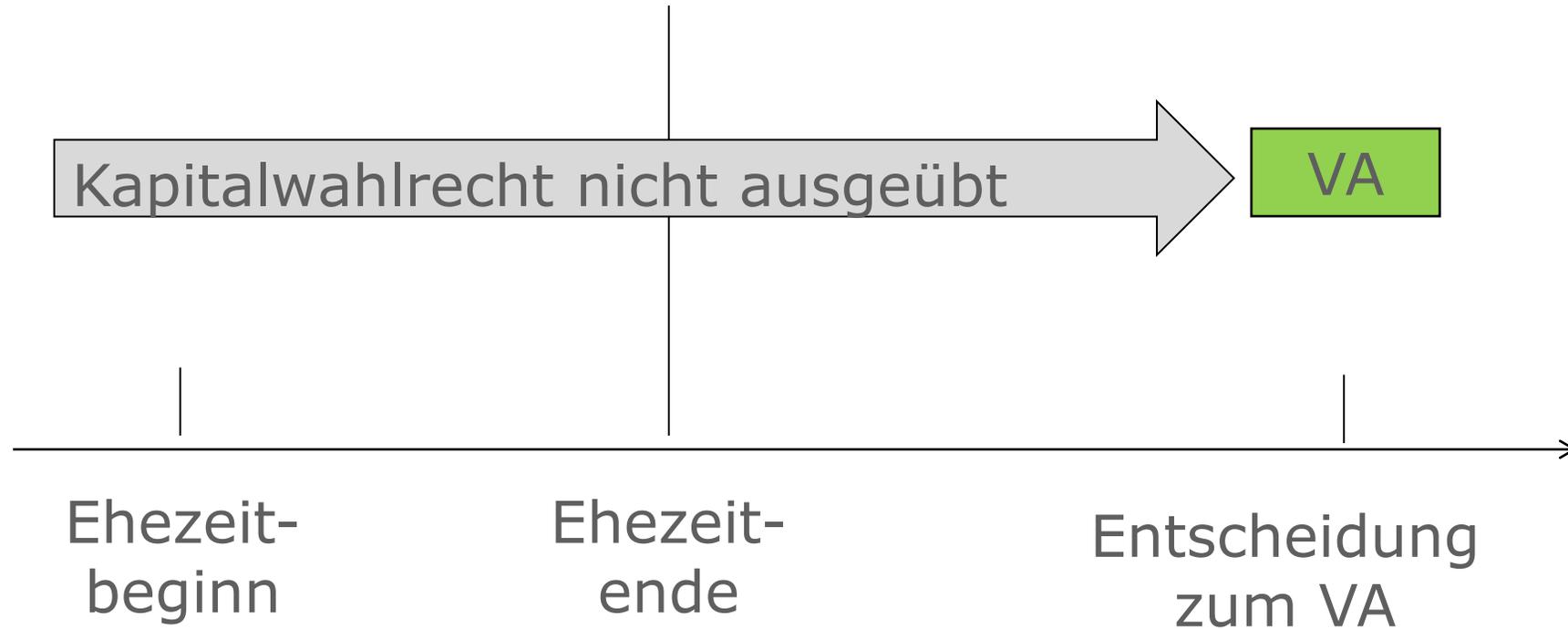
Alle 3 Verträge des Herrn bestanden ursprünglich im Rahmen einer betrieblichen Direktversicherung. Zum 01.11.2016 wurden die Verträge als Herr als Versicherungsnehmer übertragen. Die Verträge bestehen jetzt als private Lebensversicherungen. Diese fallen nach § 2 VersAusglG nicht in den Versorgungsausgleich.

Da auf den Charakter der Versorgung zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung abzustellen ist, sind die Verträge nicht im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen (BGH-Beschluss vom 06.11.2013, AZ: XII ZB 22/13).

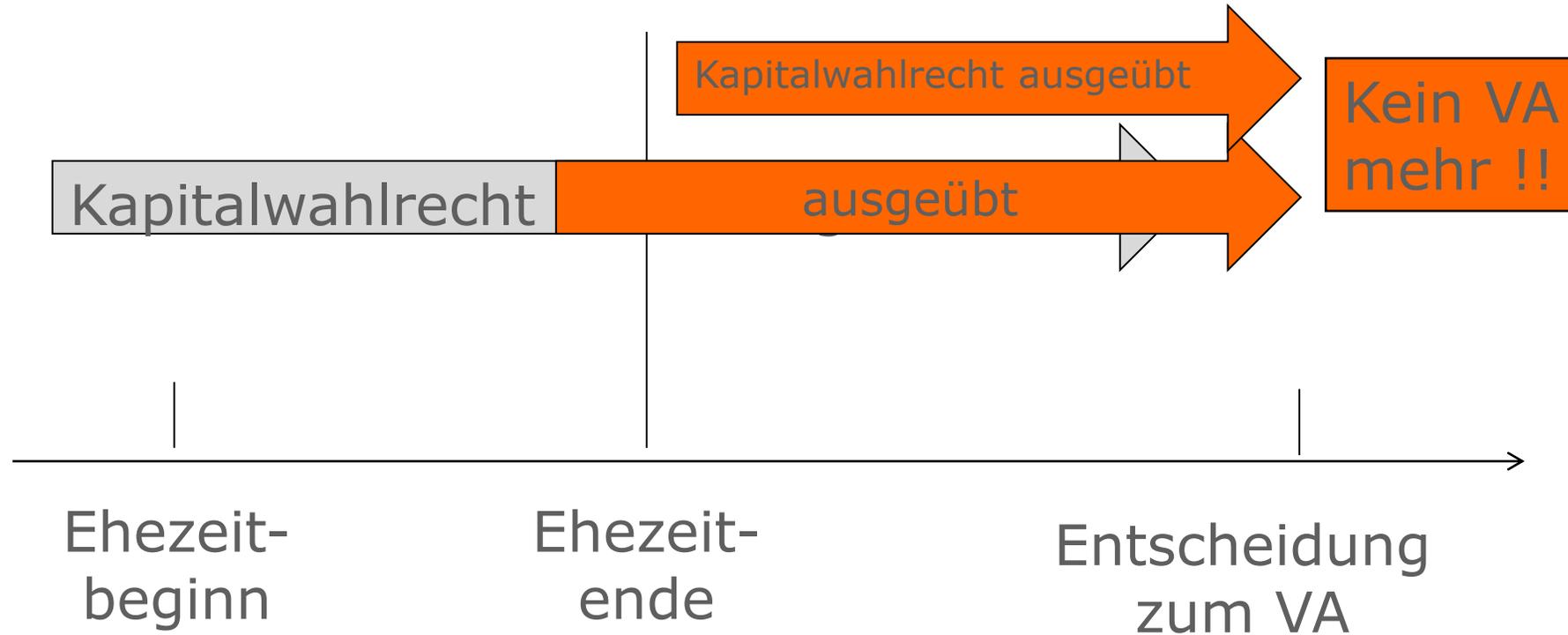
Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns oder rufen Sie an.

Mit freundlichen Grüßen
R+V Lebensversicherung AG

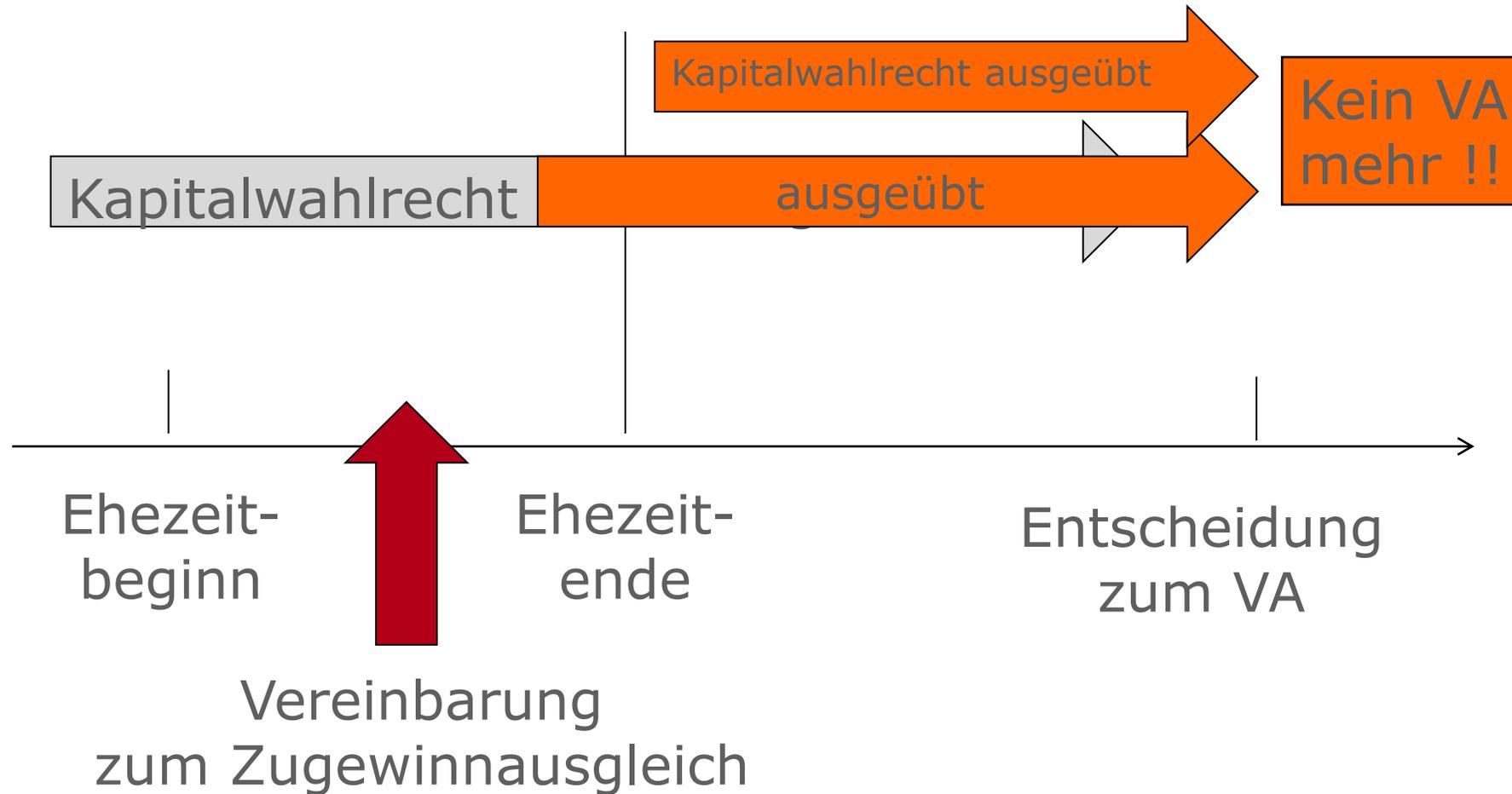
Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht



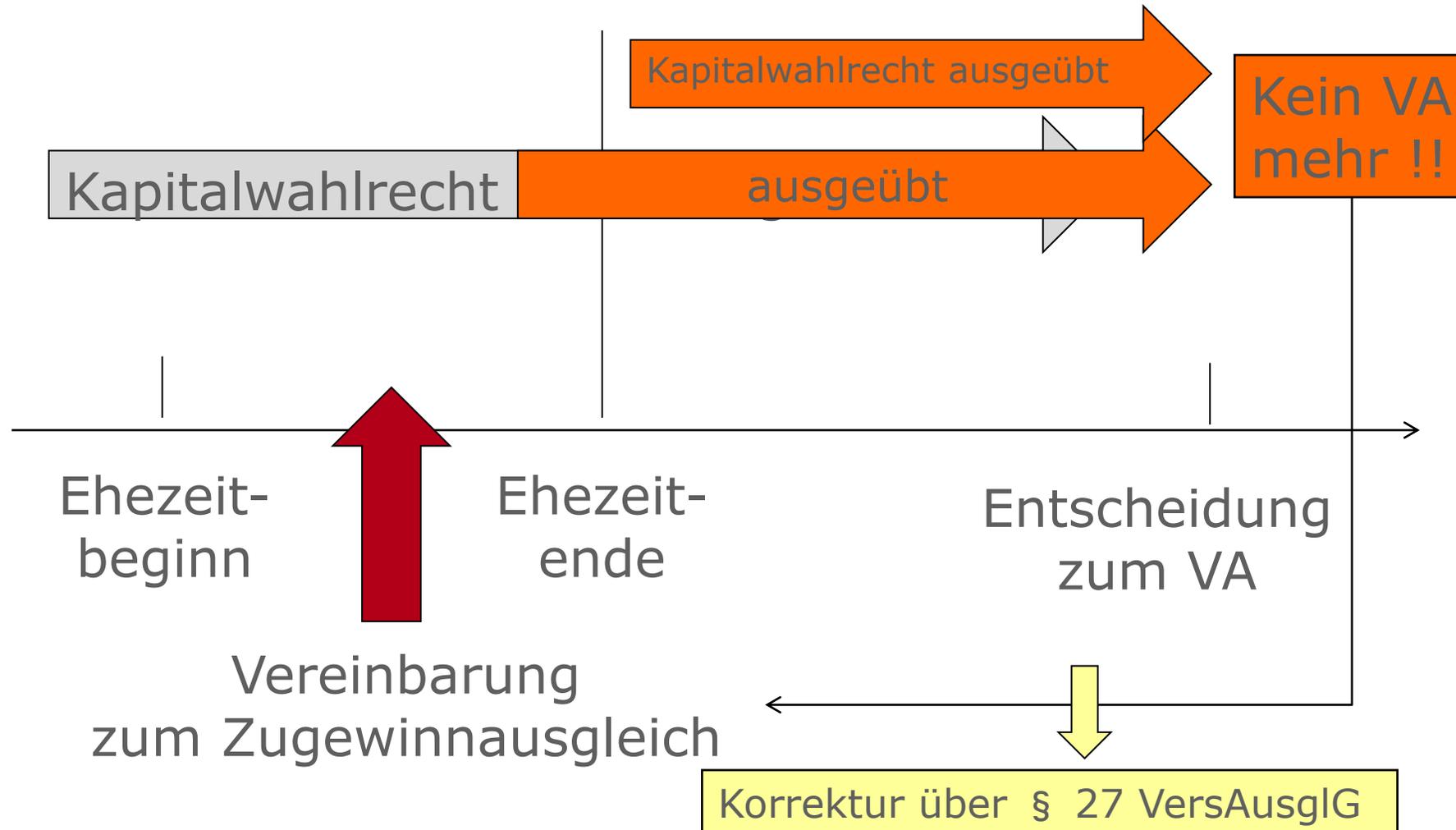
Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht



Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht



Private Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht



Öffnungsklausel

Soweit ein Ehegatte nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne schriftliches Einverständnis des anderen Ehegatten das Kapitalwahlrecht einer Rentenlebensversicherung gegenüber dem Versicherer ausübt, gilt das Nachfolgende:

Anrechte die bezogen auf die Ehezeit dem Versorgungsausgleich unterlagen, und die infolge der Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterfallen, werden unabhängig der güterrechtlichen Regelung in diesem Vertrag in Höhe des fiktiv zu bestimmenden Ausgleichswertes durch Einmalzahlung ausgeglichen.

Der das Kapitalwahlrecht ausübende Ehegatte verpflichtet sich, den Versorgungsträger auf seine Kosten zu veranlassen, den Ehezeitanteil und den Ausgleichswert zu berechnen und dem anderen Ehegatten zu beauskunften.

Abgetretene Anrechte

- **Sicherungsabgetretene** Anrechte
(BGH FamRZ 2013, 1715)
 - Tilgung anders möglich, dadurch Rückgabe
 - Sicherungsabrede führt nur zum Rangrücktritt
 - Bezugsberechtigung bleibt erhalten
 - Interne Teilung möglich (a.A. nur schuldrechtlicher Ausgleich.)
 - Schuldrechtlicher Rückgewähranspruch muss mitübertragen werden!
 - Ausgleich VA, da weiterhin im Vermögen des Ehegatten
 - Auch gepfändete Anrechte unterliegen dem VA (BGH FamRZ 2021, 584)

Titulierung sicherungsabgetretener Anrechte

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei ... zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht i.H.v. ... €/monatlich, bezogen auf den ... übertragen.

Der Anspruch des Antragstellers gegen die ... auf Rückgewähr des dieser zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag Nr. ... vom ... eingeräumten Bezugsrechts an der bei der Beteiligten zu ... bestimmten Lebensversicherung Nr. ... wird auf beide Ehegatten als Mitgläubiger übertragen.

(so BGH FamRZ 2013, 1715)

Gepfändete Anrechte

- **Gepfändete** und zur Einziehung überwiesene Versorgungsanrechte (BGH FamRZ 2021, 584)
 - Interne Teilung möglich
 - Übertragung mit Beschränkungen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/nachrangiges Bezugsrecht
 - Anordnung durch das FamG nur deklaratorisch
 - Pfandrecht erlischt mit Befriedigung des Gläubigers (§§ 1252, 1273 BGB)
 - **Stammrecht nicht betroffen, Teilung erfolgt!**
 - Externe Teilung nicht möglich, Anrecht nicht ausgleichsreif
 - Sonst keine Übertragung sondern Erlöschen
 - Gläubiger gem. § 7 II FamFG als Beteiligter **beziehen - Rechtskraft der Entscheidung!**

Titulierung gepfändeter Anrechte

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei ... zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht i.H.v. ... €/monatlich, bezogen auf den ... übertragen.

Zusätzlich wird der Anspruch des Antragstellers gegen die (Pfändungsgläubigerin) auf Rückgewähr der dieser mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts ... vom ... übertragenen Bezugsrechte an dem ausgeglichenen Anrecht des Antragstellers bei ... auf Antragsteller und Antragsgegnerin als Mitgläubiger übertragen.

(so OLG Koblenz, Beschl. V. 20.11.2020 – 13 UF 508/20)

Anrechte in der Insolvenz

- Interne Teilung möglich, auch nach Eröffnung des Inso-Verfahrens
- Rechtsgestaltende Wirkung
 - Begründung neuen Anrechts
 - Kürzung Anrecht Verpflichtender
- Insolvenzverwalter ist zu beteiligen

(BGH NZFam 2021, 701)

Unberücksichtigte Anrechte

- vergessen, übersehen, nicht beauskunftet, verschwiegen
- in der Erstberatung ansprechen
- Auskunftsrechte wahrnehmen
- alle betrieblichen Versorgungsträger durch Gericht anschreiben lassen
- Kein Rechtsmittelverzicht
- Kein späterer schuldrechtlicher VA
- i.d.R. keine Haftung gem. § 823 BGB i.V.m. § 263 StGB
- neue gesetzliche Regelung!

Wer haftet?

- Familiengericht/Land?
 - § 839 II BGB (-)
 - Pflichtverletzung muss Straftatbestand erfüllen
- Verpflichteter Ehegatte
 - Anspruch aus § 280 I BGB
 - Pflichtverletzung aus bestehendem Schuldverhältnis
(AG Kirchhain FamRZ 2021, 1961; AG Ludwigshafen FamRZ 2019, 787 m. Anm. Borth)
- Verfahrensbevollmächtigter
 - Anspruch aus § 280 I BGB i.V.m. §§ 675, 611 BGB (Geschäftsbesorgungsvertrag)
 - Pflichtverletzung: kein Hinweis auf Fehlen, kein Anraten der Beschwerde
(LG Baden-Baden FamRZ 2023, 431)

Prüfung der auszugleichenden Anrechte

Problemfeld Überleitung

bei berufsständischen Anrechten, sofern Zeiten des letzten berufsständischen Versorgungswerks auf die Ehezeit fallen

Überstaatliche EC-Anrechte mit Übertragung und Anrechnung inländischer gesetzlicher Rentenanrechte gem. (i.d.R. nicht berücksichtigt bei der Angabe des Ehezeitanteils)

Problemfeld Alle Anrechte erfasst / Vollständigkeit

Ausländische Anrechte, wenn Anrecht aus 1. Säule ja, dann i.d.R. auch 2. Säule (Betriebliche) und ggf. 3. Säule (privat)

Beispiel Schweiz AHV (1. Säule) und BVG (2. Säule)

2. Säule Schweiz

- Obligatorische berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
 - Ergänzung 1. Säule AHV/IV
- Keine interne oder externe Teilung da ausländische Anwartschaft (§ 19 II 4 VersAusglG)
 - Wertausgleich nach der Scheidung gem. §§ 20 ff. VersAusglG
- Abfindung § 23 VersAusglG?
 - Wegen Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG
- Ergänzungsverfahren in der Schweiz (Art. 123 schweiz. ZGB)
 - Sog. Freizügigkeitsguthaben
 - Rechtskräftige Scheidung in Deutschland
 - Keine Abfindung nach § 23 VersAusglG
 - Keine Unbilligkeit nach § 19 III VersAusglG

Prüfung der auszugleichenden Anrechte

Problemfeld

Ein Hauptanrecht oder viele Teilanrechte? Ein Beispiel

Aus einem Gerichtsbeschluss

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

7. Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL Klassik) hat die Antragsgegnerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 10,39 Versorgungspunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 3,7 Versorgungspunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 1.477,64 Euro.

8. Bei der Katholischen Zusatzversorgungskasse hat die Antragsgegnerin ein Versorgungsanrecht erworben. Dieses ist jedoch nach § 19 Abs.1 VersAusglG nicht ausgleichsreif, weil das Anrecht noch nicht unverfallbar ist (§ 19 Absatz 2 Nr. 1 VersAusglG)

9. Bei der KVBW Zusatzversorgung hat die Antragsgegnerin ein Versorgungsanrecht erworben. Dieses ist jedoch nach § 19 Abs.1 VersAusglG nicht ausgleichsreif, weil es zum Ende der Ehezeit noch nicht unverfallbar war (§ 19 Absatz 2 Nr. 1 VersAusglG)

10. Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL extra) hat die Antragsgegnerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 0,1 Versorgungspunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 0 Versorgungspunkten zu bestimmen.

Prüfung der Auskünfte

Anrechnung anderer Anrechte auf das auszugleichende Anrecht

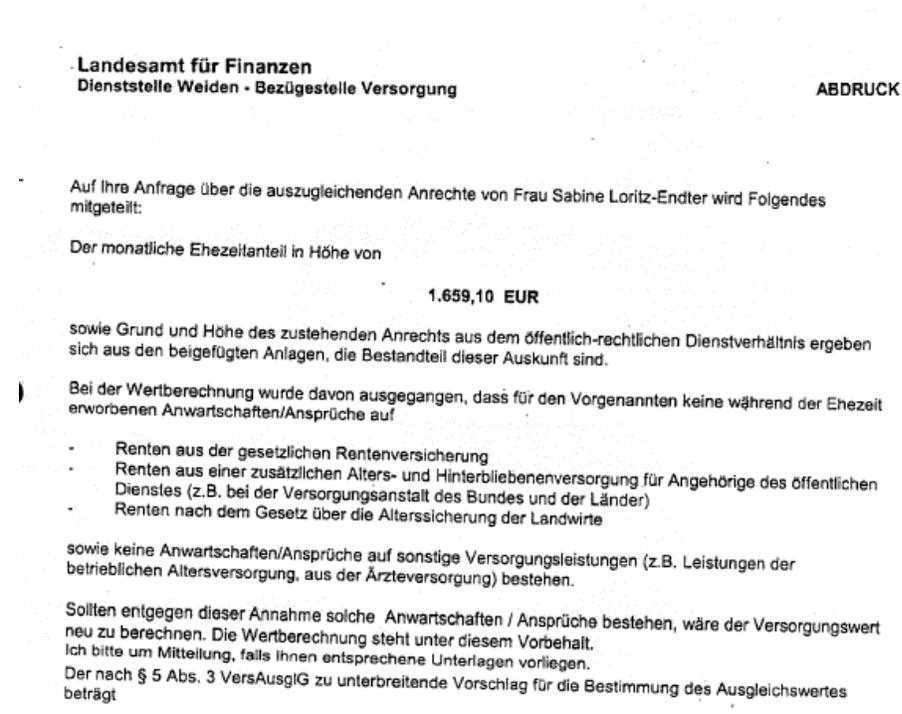
Wurde die Anrechnungsvorschrift, z.B. § 55 BeamtVG, § 108 I S. 6 LandBeamtVG BW, § 59 IV Nr. 1 HBeamtVG, Art. 85 I S. 4 BayBeamtVG, beachtet?

- Anrechnung von Anrechten, deren Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten berücksichtigt wurden.
- Anrechten von Anrechten, die parallel zur Dienstzeit zusätzlich erworben wurden (Bsp. Professor und zusätzliche GRV-Anrechte aus Pflichtversicherung)

Prüfung der Auskünfte

Anrechnung anderer Anrechte auf das auszugleichende Anrecht

Wurde die Anrechnungsvorschrift, z.B. § 55 BeamtVG, vorgenommen?



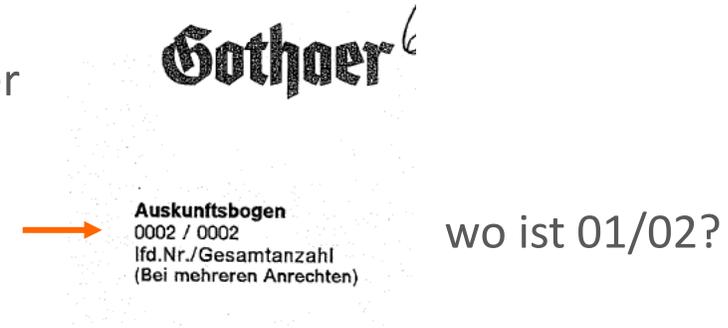
OVG Münster FamRZ 2018, 98 (Dienstherr keine Haftung wenn allgemeiner Hinweis).

Prüfung der Auskünfte auf Vollständigkeit der Anrechte

Bestehen weitere Anrechte

Siehe vorstehend ZVK: Anrechte aus Pflicht- und ggf. freiwilliger Versicherung

Gothaer-bAV-Auskunft



Anrechte bestehen aus diversen Teilanrechten

Beispiel Firma Siemens / BSAV Beitragsorientierte Siemens AV 60

Auskunft Ehezeitanteil EUR 10.319,00 (Garantierter Versorgungskontowert)

715,603 Fiktive Fondsanteile

EUR 65.989,21 Lock-In-Konto-Wert

- EUR 37.582,62 negativer (!) RGA-Erhöhungsbetrag aus BSAV Besitzstand IP Versorgung

(ähnlich wie bei Bosch BVP und BPF)

Korrekte Rückrechnung nach Satzung, aber ...

BGH FamRZ 2011, 547 Rz. 25, 26
(Tenorierung bei interner Teilung)

- 2 -

II. Ermittlung des Ausgleichswertes in VP:

1. Kapitalwert für die ausgleichspflichtige Person

(██████████, geb. 08.07.1961)

Rentner

- Häftiger Ehezeitanteil 9,34 €
- Kapitalwert 1.726,48 €

$9,34 \text{ €} \times 12 \text{ (Monate)} \times 15,4040$	(Barwertfaktor für die ausgleichspflichtige Person)
--	---

2. Teilungskosten

- Stückkosten 200,00 €
- 0,5 % des Kapitalwertes 8,63 €
- Teilungskosten insgesamt 208,63 €
- Häftige Teilungskosten 104,32 €

3. Kapitalwert abzüglich Teilungskosten **1.622,16 €**

$1.726,48 \text{ € (Kapitalwert)} - 104,32 \text{ € (häftige Teilungskosten)}$
--

4. Ausgleichswert für die ausgleichsberechtigte Person

(██████████, geb. 12.03.1962)

aktiv

2,17 VP

$1.622,16 \text{ € (Kapitalwert abzgl. Teilungskosten)}$	
$4 \text{ € (Messbetrag)} \times 12 \text{ (Monate)} \times 15,6086$	Barwertfaktor für die ausgleichsberechtigte Person